

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: COM (2018) 633 final Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010/Ein Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der EU-Führungsspitzen in Salzburg am 19./20. September 2018 (035413/EU XXVI.GP)

1. Inhalt des Vorhabens

Der Änderungsvorschlag umfasst:

- den Ausbau der operativen Kapazitäten der Asylagentur der EU und ihre Ausstattung mit den erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mitteln, um die Mitgliedstaaten während des gesamten Asylverfahrens zu unterstützen.
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Agentur um , Asylanträge zügig zu bearbeiten, Rückstände zu vermeiden und Sekundärbewegungen zu verhindern.
- rasche umfassende Dienstleistungen für Mitgliedstaaten, die zusätzliche Hilfe benötigen, durch die Agentur – insbesondere an Hotspots und kontrollierten Zentren.
- die Stärkung der Asylagentur auf diese Weise um gemeinsam mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache in der Lage sein, jederzeit und wo immer es erforderlich ist, Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung zu entsenden, die dann integrierte Unterstützungsleistungen in den Bereichen Grenzmanagement, Asyl und Rückführung erbringen.
- operative und technische Unterstützung während des gesamten Asylverfahrens sowie während des Verfahrens nach der Dublin-Verordnung. Das Personal der Agentur wird auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder aber im Einvernehmen mit einem Mitgliedstaat – wenn dessen Asyl- und Aufnahmesysteme einem unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind - von sich aus Unterstützung leisten.
- mehr finanzielle Mittel um sicherzustellen, dass die Agentur ihre erweiterten Aufgaben erfüllen kann.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Derzeit befindet sich der vorliegende Vorschlag erst am Beginn der Verhandlungen, es wurde noch keine allgemeine Ausrichtung im Rat erzielt. Daher ist eine abschließende Prüfung, welche Durchführungserfordernisse sich ergeben, noch nicht möglich.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der Änderungsvorschlag zur Europäischen Asylagentur beinhaltet Möglichkeiten zu mehr Unterstützung von Mitgliedstaaten. Schnellere Asylverfahren bedeuten rasche Rechtssicherheit für den Mitgliedstaat und den Betroffenen. Maßnahmen, die sicherstellen, dass Asylanträge europaweit schnell behandelt werden, sind zu begrüßen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres sind folgende Kernpunkte wesentlich:

- Die Europäische Asylagentur bekommt eine starke Rolle bei der Unterstützung nationaler Asylsysteme, wenn diese angefordert wird. Die Unterstützungsleistungen können alle Bereiche der nationalen Asylverfahren betreffen, inklusive Unterstützung bei Gerichtsverfahren (ohne formelle Entscheidungskompetenz)
- Unterstützungsleistungen durch die EUAA sollen zukünftig auch die Führung individueller Asylverfahren, inklusive der Vorbereitung von Entscheidungen umfassen, ohne, dass in die nationale Entscheidungskompetenz eingegriffen wird.
- Die vorgeschlagenen Unterstützungsleistungen sollen sicherstellen, dass Verfahren beschleunigt geführt werden können und belastete Mitgliedstaaten effektiv entlastet werden.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Subsidiarität: Ziel dieses Vorschlags ist es, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten verstärkte Unterstützung durch die Agentur erhalten können, unter anderem durch deren Beteiligung am Verfahren für internationalen Schutz in der administrativen Phase und am Verfahren gemäß der Dublin Verordnung, damit Anträge auf internationalen Schutz zügig und rechtzeitig bearbeitet werden können, um das effiziente und ordnungsgemäße Funktionieren der Asyl- und Aufnahmesysteme zu ermöglichen. Weiters ist das Ziel dieses Vorschlages die Elemente der Zusammenarbeit zwischen der Asylagentur und der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu stärken und die Zuständigkeit für die Vorlage der Liste mit Kandidaten für den Posten des Stellvertretenden Exekutivdirektors der Kommission zuzuweisen.

Da die ordnungsgemäße Anwendung des Asylrechts und das effiziente Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems von allgemeinem und gemeinsamem Interesse sind, können die Ziele dieses Vorschlags auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern lassen sich aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Unionsebene erreichen, sodass die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden kann.

Verhältnismäßigkeit: Gemäß dem Vorschlag kann die Agentur verstärkte Unterstützung leisten, unter anderem durch Beteiligung am Verfahren für internationalen Schutz in der administrativen Phase und am Verfahren gemäß der

Dublin Verordnung, was auch die Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz einschließt. Eine solche Unterstützung kann den Mitgliedstaaten nur auf Ersuchen und entsprechend ihrem Bedarf gewährt werden. In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV geht dieser Vorschlag daher nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 12. September 2018 von der Europäischen Kommission als Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der EU-Führungsspitzen in Salzburg am 19./20. September 2018 vorgelegt.

Eine erstmalige Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe Asyl erfolgte am 25. September 2018. Die nächste Behandlung erfolgt auf Referentenebene am 8. Oktober 2018.